raittung/ entlassen/ vnd die Pupillen mit andern Gerhaben versehen werden.

Neundtens/ die KriegsLeuth/ so lang sie in Vnsern Kriegsdiensten würcklichen begriffen/ sollen gleichfals der Gerhabschafften befreyet seyn.

§. 3. Wann nun jemand/ nach empfangener GerhabschaffsVerordnung (so jhme ex Officio von der Obrigkeit zugeschickt werden solle) eine/ auß vorstehenden/ oder gleichmässig erhöblichen Entschuldigungen einzubringen vermainte/ solle er dieselbe/ im fahl er anwesend/ jnner den nächsten vierzehen Tagen/ der entlegene aber/ jnner Monathsfrist/ auff einmahl einraichen/ widrigen fahls/ hat er alles/ was dem Pupillen nach solcher Zeit zu Schaden geraicht/ zu verantworten.

Der Sibendte Titul.

Von der GerhabPflicht/ vnd Versicherung.

§. 1.

WAnn ein Gerhab/ als nächster Befreunder/ die Gerhabschafft selbsten begehrt/ oder aber durch Testament verordnet wurde/ vnd im Landt nicht gnuegsam angesessen were/ mueß derselbe vor allen Dingen/ der Obrigkeit annembliche Caution, vnd Versicherung/ der Pupillen Gütter halben/ laisten. Da aber ein oder anderer Gerhab von dem Gericht auß/ ex Officio gesetzt/ vnd über alle eingewendte Entschuldigungen nit bemüssiget werden wolte/ so solle derselbe zu der Iuratori Caution angehalten/ der übrigen aber entlassen werden; es wolte dann die Obrigkeit auß erhöblichen Vrsachen einen/ oder andern der Caution befreyen/ oder were einer im Testament derselben entbunden.

§. 2. Dann so solle er auch die Gerhabpflicht/ sowol bey Vnserm Landtmarschallischen Gericht/ als N: Oe: Regierung/ vnd anderen Gerichtern/ an Aidstatt ablegen/ auff die Weiß/ wie hernach folgt/ oder solche sonsten/ nach Beschaffenheit der Pupillen/ eingerichtet ist. Vnd solle dise Anglübung eben die Krafft/ vnd Würckung haben/ als wann ein leiblicher Aid abgelegt wurde.

Form

Form der Gerhabpflicht.

IHr werdet (die Obrigkeit zu benennen) an Aydstatt angeloben / vnnd vergreiffen / daß jhr euch der (- - - -) Pupillen / darüber jhr zu Gerhaben verordnet seyet / trewlich annemmen / dieselben in allem fleissig versorgen / vnd versehen / auch jhr An- vnd Zuegehörungen in ligend- vnd fahrenden / auffrichtig verwalten / destwegen jährlich ordentliche Raittung thuen / vnnd zu (- - - - -) handen erlegen / wie nicht weniger von jhr der Pupillen Haab / vnnd Güttern / sonderlich von ligenden Grundstucken / auch andern / so ohne Schaden / biß zu derselben Vogtbarkeit auffbehalten werden kan / ohne sonder Ehehaffte Vrsachen / auch (- - -) der Obrigkeit Vorwissen / vnd Einwilligung nichts veralieniren / oder verkauffen / auch sonsten in allem andern dasjenig thuen / vnd handlen wollet / was getrewen / vnd auffrichtigen Gerhaben gebührt / vnd euch in Krafft Vnserer Gerhabschaffts Ordnung zuestehet / trewlich / vnd ohne gefährde

§. 3. Jedoch weilen von alters hero / bey Vnserm Landmarschallischen Gericht / die Gerhaben weder Caution, noch Pflicht gelaistet / als sollen zwar die gnuegsamb angesessene von Herrn / vnd Ritterstandt / auch hinfüro von einem / vnd andern befreyet / gleichwohlen zur trewen / vnd ehrbahren Handlung in denen jhnen auffgetragenen Gerhabschafften nichts destoweniger verbunden seyn / hingegen die jenige / so gar nicht / oder nicht genuegsamb angesessen / zu Laistung der Caution angehalten / die Caution aber sowohl der Landleuth / als anderer Persohnen / gehöriger Orthen vorgemerckt werden.

Der achte Titul.

Von dem Inventario.

§. 1.

SO bald ein Gerhab die Pflicht / vnd Caution in denen fällen / wo er deren nit erlassen / oder befreyet / abgelegt / vnd gelaistet hat / mueß er dahin gedencken / daß er seiner Verwaltung einen rechten Grundt lege / welcher dann in Auffrichtung eines ordentlichen Inventarii über deß Pupillen Guet bestehet.

§. 2. Ist